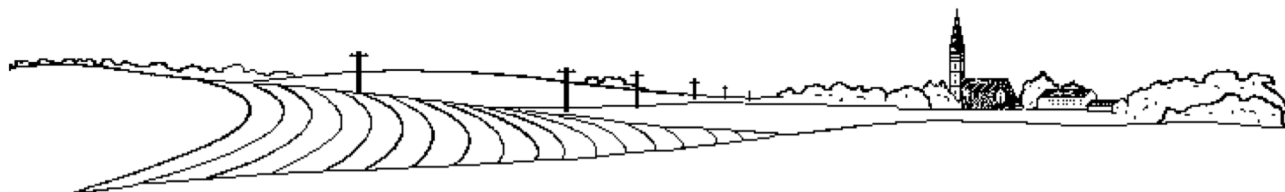


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



2. März 2020

Nummer 3



Kinderhaus Priestewitz

– Blick vom
und auf den Anbau –

Lange Zeit haben Eltern und Erzieher für einen Anbau am Kinderhaus Priestewitz gekämpft, jetzt nimmt der Bau im zügigen Tempo Gestalt an. Auch wenn eine Fertigstellung bis zum 20-jährigen Jubiläum des Kinderhauses noch ungewiss ist, alle freuen sich auf die räumliche Verbesserung.



Fotos gesucht!

An alle Bürger aus oder um Priestewitz, wir suchen **alte Fotos** auf denen unser **jetziges Kinderhaus**, das **ehemalige Schulgebäude** von Priestewitz auf der Strießener Straße 12, abgebildet ist. Wir wollen Fotokopien auf einem Zeitstrahl anbringen, der am 5. September 2020 zu unserem 20-jährigen Kinderhausgeburtstag zu sehen sein wird. Wer uns unterstützen kann wendet sich bitte direkt an Frau Enger, Frau Münch oder Frau Breschke. Sie können das Material auch gern per E-Mail: info@kinderhaus-kunterbunt-priestewitz.de senden. Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns helfen könnten.



Das Organisationsteam

PRIESTEWITZ *aktuell*

E-Rechnung kann kommen

Mit dem Erwerb neuer Hard- und Software sowie der entsprechenden Schulung aller Mitarbeiter hat die Gemeindeverwaltung Priestewitz die Voraussetzungen geschaffen, ab März 2020 elektronische Rechnungen im sogenannten XRechnung-Standard entgegennehmen und verarbeiten zu können. Zu dieser Umstellung sind alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren spätestens ab 18.04.2020 verpflichtet. Durch die elektronische Übermittlung und den damit verbundenen Wegfall von Postlaufzeiten wird das Einreichen von Rechnungen auch für Unternehmen, die diesen Weg nutzen möchten oder müssen, schneller und einfacher.

Fördermittelantrag für Abbruch einer Ruine in Zottewitz

Für das Projekt „Abriss Gebäude inkl. Folgenutzung mit Errichtung eines Spielplatzes“ in Zottewitz erhielt die Gemeinde Priestewitz Anfang Februar das positive Votum des Koordinierungskreises Dresdner Heidebogen e.V.. Mit dieser positiven Stellungnahme hat die Verwaltung jetzt die Möglichkeit, bis 27.03.2020 beim Landratsamt Meißen den entsprechenden Antrag auf eine Förderung in Höhe von 80 % aus dem europäischen Fond ELER einzureichen. Ziel ist es, mit dieser Förderung einer Ruine in der Ortslage zu beseitigen und auf dieser Fläche einen Spielplatz zu errichten.

Hydrologisches Gutachten für Zottewitz beantragt

Das Straßenbauamt des Landkreises Meißen beabsichtigt, die Kreisstraße in der Ortslage Zottewitz auszubauen. Die Gemeinde Priestewitz ist an dieser Maßnahme mit der Errichtung des Gehweges, der Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie der Instandsetzung des Regenwasserkanals beteiligt. Im Zuge der vorbereitenden Planung wurde durch die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass der in der Straße befindliche Kanal ein Nebenarm der Ritzschge ist. Dies hat zur Folge, dass zur Erlangung einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserabfluss im Gewässereinzugsgebiet neu berechnet werden muss. Das hierfür notwendige hydrologische Gutachten wurde durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Wenn die Bewertung der Abflusssituation vorliegt können die technischen Möglichkeiten eines Umbaus oder einer Erneuerung der verrohrten Abschnitte erarbeitet werden.

Bundesfreiwilligendienst im Kinderhaus Priestewitz

Ab sofort ist in unserem Kinderhaus Priestewitz wieder eine Stelle als Freiwilliger im Bundesfreiwilligendienst zu besetzen. Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Frau Gorisch, Tel. 03522/5114-12.

Breitbandausbau Gemeinde Priestewitz – Stand der Umsetzung

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen fand in der Gemeindeverwaltung das Bietergespräch mit dem Bewerber für die Ausschreibung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet

statt. Zweck eines solchen Gesprächs sind u. a. die Darlegung der geplanten Art der Durchführung der Baumaßnahmen und Aufklärung der jeweils beabsichtigten Ausführungsfristen durch den Bieter. Im Ergebnis des Gesprächs wurde von der Gemeindeverwaltung das finale Angebot abgefordert, welches bis 27.03.2020 vorliegen soll.

S 88 Fahrbahnerneuerung in Diesbar-Seußlitz vom 31.03.-03.07.2020

Von dieser Baumaßnahme ist unsere Gemeinde durch folgende Umleitungsführungen betroffen:

großräumige Umleitung

- in Richtung Meißen ab Leckwitz über Goltzsch und Medessen nach Priestewitz, weiter über B 101 nach Meißen

kleinräumige Umleitung

- in Richtung Meißen ab Neuseußlitz über Zottewitz, Blattersleben, Baselitz, Laubach, weiter über Löbsal nach Nieschütz zurück auf S 88

- Gegenrichtung analog

Die Umleitung des Busverkehrs erfolgt über die kleinräumige Umleitung.

Manuela Gajewi, Bürgermeisterin

Ehrenamtliche Schulbusbegleitung gesucht

Viele unserer Grundschüler fahren mit dem Schulbus in unsere Lenzer Schule und wieder nach Hause oder in den Hort. Der Bus ist eines der sichersten Verkehrsmittel und wir erwarten zu Recht, dass der Fahrer unsere Kinder sicher ans Ziel bringt. Doch nur dann, wenn der Fahrer sich ohne Ablenkung auf seine Fahrtätigkeit konzentrieren kann, ist die höchstmögliche Sicherheit gewährleistet. Jedoch herrscht im Bus manchmal eine zu hohe Lautstärke. Kleinere Streitigkeiten, laute Zurufe oder das Verlassen der Sitzplätze während der Fahrt lassen die Verhaltensregeln leider mitunter vergessen.

Mit dieser Problematik beschäftigten sich am 28.01.2020 die Schulleitung gemeinsam mit Vertretern des Elternrates, der Kindereinrichtungen, des Busunternehmens, der Verkehrsgesellschaft Meißen und der Gemeindeverwaltung. Ziel des gemeinsamen Austauschs ist es, die Situation für die Kinder und die Fahrer zu verbessern. Denn, auch wenn weder die Busfahrer noch die Schule für die Aufsicht in den Bussen verantwortlich sind (Schulweg = Verantwortungsbereich der Eltern), so liegt doch allen Beteiligten die Sicherheit unserer Kinder am Herzen.

Eine Möglichkeit, diese Sicherheit zu erhöhen, kann der ehrenamtliche Einsatz einer Busbegleitung sein. Die Busbegleitung bekommt Einblick in das Geschehen im Bus und kann die Schule und den Elternrat bei der Weiterentwicklung der Busregeln unterstützen sowie positiv auf die Kinder im Bus einwirken. Schon allein die bloße Anwesenheit eines Busbegleiters kann deeskalierend wirken. Wie oft und wann die Busbegleitung zum Einsatz kommt richtet sich nach den Möglichkeiten des Begleiters. Die Beförderung im Bus ist für den Busbegleiter selbstverständlich kostenlos.

Interessenten an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit können sich gern in der Gemeindeverwaltung Priestewitz unter Tel. 03522/5114-0 oder direkt in der Grundschule unter 035249/71999 melden. Beide Stellen stehen auch für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über jeden Interessenten.

M. Gajewi, Bürgermeisterin

**Beschlüsse des Gemeinderates
vom 29.01.2020**

Beschluss-Nr. 01/20

Bestätigung der Tagesordnung
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 02/20

Bestätigung der Niederschrift vom 18.12.2019
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 03/20

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: – Einfriedung des Grundstücks mit Holzzaun – Flurstück-Nr. 36a der Gemarkung Gävernitz
Abstimmung: Ja: 0 Nein: 13 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 04/20

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage – Flurstück-Nr. 358/1 der Gemarkung Zottewitz
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 05/20

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben: – Umbau/Umnutzung Scheune zu Gewerbe – Flurstück-Nr. 40/4 der Gemarkung Kmhlen
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 06/20

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: – Neubau Einfamilienhaus – Flurstück-Nr. 15/4 der Gemarkung Kmhlen
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 07/20

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben: – Neubau Einfamilienhaus – Flurstück-Nr. 6/3 der Gemarkung Gävernitz
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 08/20

Zustimmung zur Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 09/20

Beschluss zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses 188/17 vom 19.12.2017
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 10/20

Beschluss, die investive Schlüsselzuweisung 2017 i.H.v. 60.000,- EUR für die Sanierung der Niederschlagsabwasserleitung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Baselitz sowie i. H. v. 24.824,- EUR für den Verbindungsbau Grundschule/ Turnhalle Lenz zu verwenden
Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 11/20

Beschluss zur Mittelübertragung nach 2020 i. H. v. jeweils 2.500,- EUR für die Aufwendungen und Auszahlungen für die

Anschaffung von IP-Telefonen sowie Schulungskosten zur Einführung der E-Rechnung / des Dokumentenmanagementsystems

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 12/20

Beschluss, für das Vorhaben – Neubau Feuerwehrgerätehaus Kmhlen mit einem Stellplatz – die Bauleistung für Los 4.2: Feuerwehrtor in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 13/20

Beschluss, für das Vorhaben – Neubau Feuerwehrgerätehaus Kmhlen mit einem Stellplatz – die Bauleistung für Los 5: Trockenbau in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 14/20

Beschluss, für das Vorhaben – Neubau Feuerwehrgerätehaus Kmhlen mit einem Stellplatz – die Bauleistung für Los 10: Heizung, Sanitär und Lüftung in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0
Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs.1 SächsGemO: 1

Beschluss-Nr. 15/20

Beschluss, für das Vorhaben – Neubau Feuerwehrgerätehaus Kmhlen mit einem Stellplatz – die Bauleistung für Los 13: Elektroinstallation an die Firma Rendke elektro GmbH, Priestewitz OT Lenz zu vergeben (Vergabebeschluss)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 16/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 4: Elektroleistungen – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 17/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 5: Heizung, Lüftung und Sanitär – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0
Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs.1 SächsGemO: 1

Beschluss-Nr. 18/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 6: Innenputz – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 19/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 7: Trockenbau – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 20/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 9: Malerarbeiten – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 21/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 10: Fliesenarbeiten – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 22/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 11: Bodenbelagsarbeiten – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 23/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 12: Innentüren – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 24/20

Beschluss, für das Vorhaben – Um- und Anbau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Priestewitz – die Bauleistung für Los 15: Außenanlagen – in einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben (Teilnehmerfestlegung)

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 25/20

Beschluss, vorbereitende Ingenieurleistung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße in Zottewitz (Hydrologie und Prüfung techn. Umsetzungen) an die Zi² Ingenieurgesellschaft Dr. Hennig & Partner PartG mbB, Dresden zu vergeben

Abstimmung: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **Mittwoch, dem 25. März 2020, 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Priestewitz** statt.

Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.

M. Gajewi, Bürgermeisterin

Blutspende des DRK

Die nächste Blutspendeaktion findet am **Freitag, dem 20. März 2020, von 15-19 Uhr in Priestewitz, Schule für Erziehungshilfe, Strießener Straße 3b**, statt.



Kinderreisepass beantragen / verlängern / aktualisieren

Sie möchten mit ihrem Kind in das Ausland verreisen? Der Kinderreisepass kann für das Kind das richtige Dokument sein. Kinderreisepässe enthalten jedoch im Unterschied zum ePass keinen Datenchip (also keine digitalisierten Angaben zum Passinhaber, kein digitalisiertes Lichtbild und keine Fingerabdrücke).

- Kinderreisepässe sind 6 Jahre, längstens jedoch bis zum 12. Lebensjahr gültig, je nach Alter des Kindes bei Antragstellung.
- Die Gültigkeitsdauer kann verlängert werden, wenn sie noch nicht abgelaufen ist.
- Sie können aktualisiert (mit einem neuen Lichtbild versehen) werden, auch unabhängig von einer Verlängerung.
- Ab dem 10. Lebensjahr muss das Kind den Kinderreisepass selbst unterschreiben. Informieren Sie sich bitte unbedingt vor der Antragstellung, ob der Kinderreisepass für die Einreise in einem Nicht-EU-Land ausreichend ist. Hinweise dazu finden Sie im Reiseratgeber des Auswärtigen Amtes.

Voraussetzungen

- Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Persönliche Vorsprache ist in jedem Fall erforderlich, auch der Passbewerber (hier das Kind) muss bei der Antragstellung anwesend sein.
- Der Antrag ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen (das sind in der Regel beide Elternteile, wenn sie miteinander verheiratet sind oder gemeinsames Sorgerecht haben).

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis/e der antragsberechtigten Person/en
- 1 aktuelles Lichtbild (biometrisch), wird für die Ausstellung, die Verlängerung oder die Aktualisierung benötigt. Beachten Sie die Fotomustertafel der Bundesdruckerei (www.personalausweisportal.de).
- Geburtsurkunde des Kindes
- Sorgerechtsbeschluss, Negativbescheinigung vom Jugendamt bei Alleinerziehenden
- Ggf. Einverständniserklärung eines nicht anwesenden gesetzlichen Vertreters. Soweit beide Elternteile sorgeberechtigt sind, nicht voneinander getrennt leben und ein Elternteil bei der Antragstellung nicht anwesend ist, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils vorgelegt werden. Dessen Ausweis/Reisepass soll ebenfalls vorgelegt werden.

Gebühren

- Die Verwaltungsgebühr
- für die **Ausstellung** eines Kinderreisepasses beträgt **13,00 Euro**
 - für die **Verlängerung/Aktualisierung** eines Kinderreisepasses beträgt **6,00 Euro**

Rechtsgrundlagen

Passgesetz – PassG –
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes – PassVwV

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Der Kinderreisepass kann sofort ausgestellt werden.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Priestewitz ist schnellstmöglich die Stelle als

Erzieher (m/w/d)

für die Unterstützung unseres Teams der Kindertagesstätte Kunterbunt in Priestewitz zu besetzen.

In unserer Kindereinrichtung werden derzeit knapp 80 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Die Grundlagen der pädagogischen Arbeit bilden der situationsorientierte Ansatz und der Ansatz der teiloffenen Arbeit. Das heißt, dass aus alltäglichen Situationen heraus die Kinder unterstützt werden, individuelle Erlebnisse und Erfahrungen zu verarbeiten und zu verstehen. Gemeinsam mit den Kindern werden so die Möglichkeiten für selbstständiges Handeln und Lernen geschaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die integrative Arbeit in unserer Kindereinrichtung. Daher ist es wünschenswert, wenn die/der Bewerber über eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit mit integrativen Kindern, z. B. heilpädagogische Zusatzausbildung, verfügt.

Der Einsatz in unserem Kinderhaus ist in allen Altersklassen vorgesehen. Die Teilzeitstelle mit einer flexiblen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 20 und 25 Stunden ist vorerst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird ausdrücklich in Aussicht gestellt.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Abschluss als Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, Sozial- oder Kindheitspädagoge/in mit staatlicher Anerkennung, Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung oder ein vergleichbarer Abschluss entsprechend der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Kreativität, Kontaktfreudigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion und Beobachtung
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit sowie Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- Nachweis über ein absolviertes Curriculum zur Umsetzung des Bildungsauftrages in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen
- einwandfreies erweitertes Führungszeugnis (Vorlage bei Einstellung ausreichend)
- wünschenswert ist der Abschluss einer heilpädagogischen Zusatzausbildung

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach Tarifvertrag und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- die Mitarbeit in einem dynamischen und aufgeschlossenen Team

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Abschlusszeugnissen, Beurteilungen, Nachweis Fortbildungen etc.) bis **Montag, den 16.03.2020** an die **Gemeindeverwaltung Priestewitz, Personalabteilung, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz.**

Schwerbehinderte Bewerber oder ihnen gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksich-

tigt. Bitte legen Sie der Bewerbung dazu einen entsprechenden Nachweis bei.

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

Mit der Abgabe der Bewerbung erteilen Sie gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im System gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.priestewitz.de/Datenschutz.

Gemeinde Priestewitz vermietet

Kmehlen, Laubacher Straße 40, 2. OG rechts,

2-Raumwohnung, 46,5 m², Zentralheizung, Bad mit Wanne, Balkon, Kelleranteil

Kmehlen, Laubacher Straße 41, 2. OG rechts,

2-Raumwohnung, 46,5 m², Zentralheizung, Bad mit Wanne, Balkon, Kelleranteil

Priestewitz, Großenhainer Straße 7, 2. OG,

2-Raumwohnung, 62,3 m², Elektroheizung, Bad mit Wanne, Kelleranteil

Priestewitz, Großenhainer Straße 23, EG rechts

(voraussichtlich ab März 2020)

1-Raumwohnung, 30 m², Zentralheizung, Bad mit Wanne, Abstellraum

Priestewitz, Großenhainer Straße 23, EG links

(voraussichtlich ab April 2020)

1-Raumwohnung, 30 m², Zentralheizung, Bad mit Wanne, Abstellraum

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, Zim. 203, Frau Maron (Telefon/Fax 03522/5114-20/5114-14, E-Mail: gemeinde@priestewitz.de).

Öffnungszeiten Gemeinde

Gemeindeverwaltung Priestewitz

Staudaer Straße 1, Telefon 03522/5114-0

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Meldeamt

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lenz der Ev.-Luth. St.-Peter-Kirchgemeinde Lenz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Peter-Kirchgemeinde Lenz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Lenz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 260,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 520,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	640,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.280,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (max. 2 Urnen)	640,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	32,00 €
	nach 2.1.2	64,00 €
	nach 2.2.	32,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	280,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	265,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

Gebühr für die Benutzung	50,00 €
--------------------------	---------

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmal, Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung	4.430,00 €
--	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	25,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain sowie in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Großenhain, den 29.10.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land

(Siegel)

Pohl
Vorsitzender

Zehme
Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 28.11.2019

LS.
i. A. Fischer, Leiter des Regionalkirchenamtes

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Skassa und Strießen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Skassa-Strießen im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Skassa-Strießen die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Skassa und Strießen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 260,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 650,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 520,00 € |

2. Wahlgrabstätten

2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	800,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.600,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (max. 2 Urnen; Nutzungszeit 20 Jahre)	640,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	32,00 €
	nach 2.1.2	64,00 €
	nach 2.2.	32,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	280,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	265,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

Gebühr für die Benutzung	80,00 €
--------------------------	---------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	25,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain sowie in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Großenhain, den 13.12.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land

(Siegel)

Pohl
Vorsitzender

Adolph
Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 10.1.2020
LS.
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wantewitz der Ev.-Luth. St.-Urbankirchgemeinde Wantewitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Urbankirchgemeinde Wantewitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Wantewitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 260,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 520,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	640,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.280,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (max. 2 Urnen)	640,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	32,00 €
	nach 2.1.2	64,00 €
	nach 2.2.	32,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	280,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	265,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

Gebühr für die Benutzung	50,00 €
--------------------------	---------

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmal, Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung	4.210,00 €
--	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	25,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain sowie in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Großenhain, den 29.10.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land

(Siegel)

Pohl
Vorsitzender

Zehme
Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 28.11.2019

LS.
i. A. Fischer, Leiter des Regionalkirchenamtes

Jagdgenossenschaft Priestewitz

Am Freitag, dem 17. April 2020 findet um 19.00 Uhr im Gasthof Stauda die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Priestewitz statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen, die Eigentümer jagdlicher Flächen in den Gemarkungen Priestewitz, Stauda und Kottewitz herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht Jagdpächter
6. Sonstiges

Bitte Rückmeldung bis 01.04.2020 an Herrn T. Sommer, Tel. 035249/71516, Handy 0174 /8502766.

Thomas Sommer
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Baßlitz

Die Jahreshauptversammlung findet am 09.04.2020 um 18.30 Uhr in der Gaststätte Uebigau in Böhla statt.

Die Tagesordnung und Reinertragsermittlung kann beim Jagdvorstand eingesehen werden. Das Protokoll und die Beschlüsse liegen nach der Jahreshauptversammlung beim Vorstand aus.

Hinweis:
Flächenveränderungen und Besitzwechsel sind beim Vorstand anzuzeigen.

T. Zscheile
Jagdvorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Gävernitz

Am Dienstag, dem 17. März 2020, findet 19.00 Uhr im Gasthof Böhla eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Gävernitz statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Kassenprüfers und Kassenprüfung
2. Bericht zur Jagdausübung
3. Bericht zur Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
4. Anfragen
5. Schlusswort

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gävernitz sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen (Eigentumsnachweis erforderlich).

Karsten Ruscher
Jagdvorstand Gävernitz

Gävernitz, den 12. Februar 2020

Jagdgenossenschaft Kmhelen

Am Donnerstag, dem 19. März 2020, findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kmhelen eine Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kmhelen statt.



Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes zum Geschäftsjahr
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Aussprache und Anfragen

Die Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen.

Christian Kunze
Jagdvorsteher

Sie wollen etwas zum Schutz von Insekten und Schmetterlingen tun? Sie haben eine Freifläche oder Wiese, die Sie dafür nutzen können?

„Sachsen blüht“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2019/2020).

Die **Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)** stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ **kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete Flächen mit einer Größe zwischen 1000 und 2000 m² zur Verfügung.**

Den **Aufruf**, die **Teilnahmebedingungen** und den **Teilnahmebogen** zur Anmeldung sowie ein **Merkblatt** zur **Saatbettbereitung/Aussaat** und zur insektenfreundlichen **Pflege** der Wiesen finden Sie hier:

<https://www.schmetterlingswiesen.de/PagesSw/Content.aspx?id=2069>
Mit einer veränderten Wiesenpflege leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt unserer Natur!

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ALLEN JUBILAREN!

Allen Jubilaren und Jubelpaaren des Monats März wünsche ich hiermit, auch im Namen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates, alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.



Wir gratulieren recht herzlich:

zum 70. Geburtstag

am 09. März **Dieter Voigt** in Lenz
am 12. März **Christian Leutritz** in Lenz

zum 85. Geburtstag

am 27. März **Helmut Sachse** in Porschütz

Herzliche Glückwünsche zur **Diamantenen Hochzeit** am 19. März möchte ich dem Ehepaar **Roswitha und Hans Schmidt** in Zottewitz übermitteln und Ihnen noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen.

Ihre Bürgermeisterin Manuela Gajewi

Mit 30 oder älter zur Feuerwehr!?

Im Jahr 2017 bin ich mit meiner Familie in die Gemeinde Priestewitz gezogen. Jetzt überlegt man sich natürlich, wie finde ich am ehesten Anschluss in einer neuen Gemeinde? Bei einem Aktionstag im Kindergarten hörte ich zwei Männern zu, die sich über die Feuerwehr unterhielten.

Schon als kleiner Junge war das Interesse an Blaulichtfahrzeugen sehr groß. Aber in die Freiwillige Feuerwehr bin ich nie gegangen. Gründe dafür gab es viele, wahrscheinlich die meisten nur als Ausrede für Faulheit.

Auch im späteren Alter kam immer wieder der Gedanke auf ein Feuerwehrmann zu werden. Allerdings sagte ich mir immer: „Du bist viel auf Arbeit, hast zu Hause genug zu tun oder bist woanders unterwegs“. Ich dachte mir immer, was wollen die mit Jemandem, der eh nie da ist.

Lange Rede, kurzer Sinn: Die beiden Kameraden, mit denen ich im Kindergarten ins Gespräch gekommen war, luden mich zu einem Dienst ein. Ich schaute mir also die Ausbildung an einem Freitag Abend 19:30 Uhr einmal an. Ich wurde von den Kameraden der Feuerwehr sehr freundlich aufgenommen und fand reges Interesse an der umfangreichen Tätigkeit. Nun nahm das Ganze seinen Lauf...

Ich unterschrieb einen Aufnahmeantrag und wurde zu einer Grundausbildung angemeldet. Diese umfasst 150 Schulstunden, die aufgeteilt sind in 70 Stunden Grundkenntnisse (in der Regel 4 Wochenenden) und 80 Stunden Praxisausbildung in der eigenen Feuerwehr (aufgeteilt auf 2 Jahre).

Bei Weitem war ich zum Grundlehrgang mit 30 Jahren übrigens nicht der Älteste. Außerdem hatte ich ganz schön Bammel, als ich die ganzen ausgebildeten Jugendfeuerwehrleute sah, die jetzt alle zu den Erwachsenen wollten. Ich dachte mir: „Wie soll ich denn mit Denen mithalten?“. Aber alles kein Problem. Man wurde sehr unterstützt. Es wurde immer zusammen in der Gruppe gelernt und gearbeitet. Nach diesen 150 Stunden ist man also endlich richtiger Feuerwehrmann und darf mit zu scharfen Einsätzen ausrücken. Man sollte nachfolgend natürlich noch ca. 40 Stunden im Jahr am Ausbildungsdienst seiner Wehr teilnehmen.

In meinen Augen alles keine unlösbaren Aufgaben. Mich hat der Feuerwehrvirus inzwischen so „infiziert“, dass ich wesentlich mehr Zeit aufbringe und auch einen höheren Ausbildungsstand erreicht habe.

Was die Geschichte mit dem „Nie da“ angeht: Es stimmt nicht! Die Einsätze sind zu so unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, dass immer jemand da ist. Das ist auch ein Grund, wieso man versucht, ein Fahrzeug mit der 2-fachen theoretischen Mannschaftsstärke zu besetzen, um immer einsatzbereit zu sein. 24 Stunden und 365 Tage im Jahr.

Vielleicht kann der Eine oder Andere von Ihnen darüber nachdenken, sich auch mal einen Dienst mit uns anzuschauen. Die Dienstpläne hängen bei Ihrer jeweiligen Ortsfeuerwehr aus oder Sie bekommen jederzeit über die Gemeindeverwaltung Informationen zum Ehrenamt bei uns. Auch wenn man es niemanden wünscht, aber es kann auch Ihr Leben oder Ihr Hab und Gut im Unglücksfall betreffen. Jeder wäre also froh, wenn ihm schnell und professionell geholfen wird.

Ich hoffe, ich konnte Sie davon überzeugen, dass die Freiwillige Feuerwehr kein einfacher Freizeitverein, sondern die tragende Säule in der Gefahrenabwehr ist und der Einstieg nicht schwer wäre. Und dass es auch kein Problem ist, ohne Vorkenntnisse und mit Ü30 noch zu ihrer Feuerwehr zu gehen.

A. Skoupy, OFw Baßlitz

9. Wirtschaftstag im Landkreis Meißen am 25. März 2020

Der Wirtschaftstag im Landkreis Meißen hatte seine Premiere im Februar 2012. Unter dem Slogan „Verknüpfe dich“ findet er seither als jährlicher Event in



Verknüpfe dich!

Der Wirtschaftstag im Landkreis Meißen der Region statt. Organisiert wird dieses Unternehmertreffen durch die Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH gemeinsam mit dem Regionalbüro Riesa der IHK Dresden.

Zum Motto „Ist mein Unternehmen zukunftsfähig?“ erwarten die Teilnehmer der Veranstaltung am 25. März in der Börse Coswig lebendige und wertvolle Vorträge.

Prof. Timo Leukefeld, Mitglied des Zukunftsinstituts, begleitete den MDR für die Serie „Wie werden wir in Zukunft leben?“ auf eine abenteuerliche, wissenschaftliche Expedition. In Zeiten des exponentiellen Fortschritts fragt er nach, wie wir künftig 10 Milliarden Menschen satt bekommen, uns fortbewegen, wohnen, mit Energie versorgen und mit immer menschenähnlicheren Robotern umgehen. Angesichts dieser umfassenden Transformation entwirft er eine neue Wirtschaftsordnung und ruft leidenschaftlich und mitreißend in seinem Vortrag auf, den Wandel gemeinsam zu gestalten.

Die zweite Referentin an diesem Abend, Tina Teucher, inspiriert mit ihrem Vortrag „Chance Nachhaltigkeit: Was die Megatrends für Unternehmen bedeuten“. Sie zeigt uns, welches Innovationspotenzial in der Beschäftigung mit Zukunftsthemen steckt. Tradition, Erfahrungen und Werte fliegen dabei nicht raus, sondern weben sich gezielt in den natürlichen Wandel des Unternehmens ein. Spannende Konzepte und praktische Beispiele auch aus scheinbar erzkonservativen Branchen geben eine Orientierung zum Neuerfinden und Chancen nutzen. Wer sich darauf einlässt, macht sein Unternehmen zukunftsfähig. Für treue Kunden, zufriedene Mitarbeiter, zuverlässige Lieferketten, geschlossene Kreisläufe und lächelnde Enkel.

In diesem Jahr gibt es auch wieder eine Podiumsdiskussion. Moderator Andreas Mann diskutiert mit Unternehmern aus dem Landkreis zum Thema „Zukunftsfähigkeit“ und zeigt auf, welche positive Zukunfts-Bilanz viele Firmen im Landkreis Meißen bereits aufweisen.

Zum Ausklang der Veranstaltung haben die Unternehmer beim Abendbuffet ausreichend Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen oder mit Geschäftspartnern über aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen zu diskutieren. Im Idealfall ergeben sich hier neue Geschäftskontakte und es werden Stärken zusammengeführt, die sich nutzbringend auf die gesamte Region auswirken.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung notwendig. Unter www.verknuepfedich.de können sich Unternehmen informieren und ab Ende Februar 2020 für die Veranstaltung anmelden.

Der Verein „Lustiger Tausendfüßler“ lädt zum Kinderbekleidungs- und Spielzeugbasar herzlich ein.



Der diesjährige Frühjahrsbasar findet am Freitag, dem 06.03.2020 in der Zeit von 8.00-18.00 Uhr und am Sonnabend, dem 07.03.2020 in der Zeit von 9.00-14.00 Uhr im Haus der Freiwilligen Feuerwehr im OT Böhla Bahnhof, Poststraße 11a, statt.



Angeboten werden vor allem gut erhaltene Kinderkleidung für den Sommer in den Größen 50-164, wie immer ordentlich sortiert!

Außerdem Spielzeug für drinnen und draußen sowie Babyzubehör in großer Auswahl!

Kommen Sie stöbern und machen Sie Ihr Schnäppchen!

Die Organisatoren freuen sich auf Ihren Besuch!

Ansprechpartner ist Frau Dörschel unter Telefon 035249/79759.



Sonntag, 15. März 2020 in Lenz

- 10:30 Uhr Gottesdienst mit dem Nachwuchsstreichorchester (Kirche)
- ab 11:30 Uhr buntes Treiben auf dem geschmückten Pfarrhof:
Blumencorso, Angebote für Groß und Klein & Verköstigung
- 12:00 Uhr Programm der Kitas Baselitz, Böhla und Priestewitz
& Netzwerkchöre der Grundschule Lenz und der Kita Baselitz
- 13:45 Uhr Kaffee & Kuchen
- 14:30 Uhr Frühlingstanz des Tanzzirkels Großenhain e.V.
- 15:30 Uhr Lesung und Bilder nach einem Kinderbuch
von Siegfried Lenz durch U. Wohlgemuth (Kirche)
- 16:00 Uhr „Im Garten des Herzens – von Vogelsang und Blumenlust“
(Kirche) Konzert mit Gretel Wittenburg (Sopran) und
Elke Jahn (Gitarre)

**Ein Gemeinschaftsprojekt der Region Lenz
Veranstalter: Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land**

Unterstützt haben uns/freien Eintritt ermöglichten: Baumschule Winkler/Priestewitz, blitz & blank Haushaltsservice/Lenz, Elektro Rendke/Lenz, Fliesen Fritsche/Altweis, Heizung-Klima-Sanitär Täuber/Dallwitz, Lehmann GbR Landwirtschaftsbetrieb/Nauleis, Meißner Agrarprodukte Aktiengesellschaft, Peschel GmbH Autohaus/Großdöbritz, Tankstelle A&G Hentzschel/Zschauitz, TBA/Lenz und andere – Danke!

Das Kinderhaus "Kunterbunt" und die Ortsfeuerwehr Priestewitz

laden auch in diesem Jahr
alle Bürgerinnen und Bürger,
und ganz besonders unsere Jüngsten,
**am 28.03.2020
um 19:00 Uhr**

zu unserem 14. Lampion- und Fackelumzug
durch unseren Ort, einem gemütlichen
Abend am Lagerfeuer mit
Knüppelkuchenbacken und Gesang, zum
Reden und den Winter zu vertreiben ein.

Abmarsch 19:00 Uhr, Brunnenstraße 3 (Feuerwehrgerätehaus)
Lagerfeuer Ende Wiesenweg (Gelände Kläranlage)

Enger
Leiterin Kinderhaus

Reiche
Wehrleiter

Der nächste

Flohmarkt

**vom Kinderhaus „Kunterbunt“ in Priestewitz
findet in der Sporthalle am
03.04.2020 ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

**Angeboten werden Kleidung ab Größe 50 bis 164
und größere Größen
sowie**

**Bücher für Groß und Klein, Spielzeug und vieles mehr.
Jeder ist herzlich willkommen jeder ist gern gesehen, es ist
auch für das leibliche Wohl gesorgt.**

**Wir nehmen auch gern
Sachen und Spielzeug
gut gekennzeichnet
entgegen.**



Bitte melden unter:
035267/ 55788
0162/ 43 66 493

Kathleen Findewirth



SV Traktor Priestewitz – Fußball

So. 01.03.	14:00 Uhr	1. Männer	FV Zabeltitz – Priestewitz
	9:00 Uhr	C-Junioren	Coswiger FV – SpG Priestewitz/Merschwitz/Gl.
Fr. 06.03.	18:30 Uhr	2. Männer	SpG Priestewitz 2./Zabeltitz 2. – FC Schradenland 2.
Sa. 07.03.	10:30 Uhr	C-Junioren	TuS Weinböhlä – SpG Priestewitz/Merschwitz/Gl.
	9:00 Uhr	D-Junioren	SV Lampertswalde – Priestewitz
	10:30 Uhr	E-Junioren	SpG Priestewitz/Merschwitz – SG Canitz in Merschwitz
	9:30 Uhr	F-Junioren	Priestewitz – TSV Radeburg
So. 08.03.	15:00 Uhr	1. Männer	BSG Stahl Riesa 2. – Priestewitz
Sa. 14.03.	15:00 Uhr	1. Männer	Priestewitz – Großenhainer FV 2.
	10:30 Uhr	C-Junioren	SpG Priestewitz/Merschwitz/Gl. – SpG Zabeltitz/Schradenland in Merschwitz
	10:30 Uhr	D-Junioren	Priestewitz – BSG Stahl Riesa 2.
	10:30 Uhr	E-Junioren	BSG Stahl Riesa – SpG Priestewitz/Merschwitz
	13:00 Uhr	Alte Herren	Hallenturnier OPEL-Cup in der Sporthalle Priestewitz
So. 15.03.	14:00 Uhr	2. Männer	SpG Leuben/Sörnnewitz/Meißen 2. – SpG Priestewitz 2./Zabeltitz 2.
	9:30 Uhr	F-Junioren	Weistropfer SV/Klipphausen – Priestewitz
Sa. 21.03.	10:30 Uhr	C-Junioren	JfV Elster-Röder 2. – SpG Priestewitz/Merschwitz/Gl.
	9:00 Uhr	D-Junioren	Coswiger FV – Priestewitz
	13:00 Uhr	Alte Herren	Hallenturnier PSV Großenhain in der Rödertal-Halle Großenhain
Sa. 28.03.	15:00 Uhr	1. Männer	Priestewitz – SG Canitz
	10:30 Uhr	D-Junioren	Priestewitz – LSV 61 Tauscha
	10:30 Uhr	E-Junioren	SpG Priestewitz/Merschwitz - FV Zabeltitz in Merschwitz
	9:30 Uhr	F-Junioren	Priestewitz – FV Gröditz 1011 2.
So. 29.03.	13:00 Uhr	2. Männer	SpG Priestewitz 2./Zabeltitz 2. – SV Seerhausen 49 in Zabeltitz
	10:00 Uhr	C-Junioren	SpG Deutschenbora – SpG Priestewitz/Merschwitz/Gl.

Der LSV Kmhelen lädt ein!

Zum „Jedermann-Turnier“ am
Sonnabend, dem 4. April 2020

Ort: Sporthalle Priestewitz

Beginn: 12.30 Uhr

Ein Nachmittag für alle, die Freude am Volleyballspiel haben! Egal, ob mit mehr oder weniger Erfahrung. Jede und Jeder ist willkommen!

Bitte einzeln anmelden bis zum 31. März 2020 unter lsvkmehlen@gmx.de oder kurz entschlossen einfach vorbeikommen!

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden per Zufallsverfahren ihren Mannschaften zugeordnet. Damit ist schon der Spaß am gemeinsamen Spiel vorprogrammiert.

Die Teilnehmergebühr beträgt 3,- € pro SpielerIn.



Für die schönen Geschenke,
Blumen und Geldpräsente anlässlich unserer

DIAMANTENEN HOCHZEIT

möchten wir uns bei allen recht herzlich
bedanken.

Besonderer Dank gilt unseren Kindern,
Enkeln und Nichten mit ihren Familien
für die Hilfe zum Gelingen unseres Festes.

Auch danken möchten wir
den Laubachern für die schöne Ranke,
der Feuerwehr Kmhelen,
der Familie Reißig, dem Partyservice Pilz
sowie dem Landgasthof „Zum Roß“.

Hannelore und Otfried Auerwald

Laubach, 10. Dezember 2019

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geldzuwendungen
recht herzlich bedanken.

Vielen Dank den Einwohnern von Laubach.
Ganz besonders möchten wir uns bei unseren
Kindern und Enkelkindern
für ihr große Unterstützung bedanken.

Ein Dankeschön dem „Talhaus Golk“,
die uns ein schmackhaftes Abendbrotessen
zubereitet haben.

Bedanken möchten wir uns auch
bei Pfarrer Zehme für die Einsegnung.

Margot und Siegfried Hahn

Laubach, Januar 2020

Kirchliche Veranstaltungen

Lenz

Sonntag, 08.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 15.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst – Lenzer Frühling
Sonntag, 05.04.	10:30 Uhr	Gottesdienst – Bärenstark

Wantewitz

Sonntag, 01.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetsstag
Sonntag, 29.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst

Skassa

Sonntag, 01.03.	9:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 15.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 22.03.	10:30 Uhr	OASE Gottesdienst mit Beginn der Bibelwoche

Strießen

Sonntag, 08.03.	9:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 29.03.	9:00 Uhr	Gottesdienst

Seußlitz

Sonntag, 01.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 15.03.	9:00 Uhr	Gottesdienst

*Liebe Seniorinnen und Senioren
wir laden Euch recht herzlich ein:*

**zum Videonachmittag
am Montag, dem 16.03.2020, 14.30 Uhr**

**Vorschau:
Halbtagsfahrt am 16.04.2020 nach Klingenberg/Colmnitz**

Seniorenverein Baßlitz e.V.

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?
Im Notfall kann das entscheidend sein
für rasche Hilfe durch Arzt
oder Rettungsdienst.**

BIBELWOCHE IN DEN GASTHÄUSERN !Wochentags in den Gasthäusern!

Ankommen ab 18.00 Uhr zum gemeinsamen Abendessen nach Karte.

Bibelarbeit zum Thema „Vergesst nicht...“ ab 19.30 Uhr:
Di., 24. März, Böhla, Gaststätte Uebigau,
Obere Dorfstraße 2, Pfr. S. Zehme zu 5. Mo 6



Verkauf o. Vermietung:

Gemarkung Kottewitz,
Flurstück 64/4,
Gesamtfläche 7463 m²,
Lagerhalle ca. 1500 m²,
Raumhöhe ca. 6 m,
Außenbereich zum Teil
befestigt, separate Zufahrt

Ansprechpartner: Herr K. Herrmann,
Tel. 0151-11222876 oder E-Mail: k.herrmann@map-ag.de
Meißener Agrarprodukte AG
An der Schäferei 2, 01561 Priestewitz

**Privates
Bestattungshaus**



Inh. Steffen Gramsch

**Jahrzehntelange Erfahrung
& Einfühlungsvermögen liegen uns am Herzen.**

Großenhain, Dresdner Str. 16
Folbern, Königsbrücker Str. 1A

Tag & Nacht
☎ (03522) **50 70 55**

www.dolor-bestattungen.de



Verkauf o. Vermietung:

Gemarkung Strießen,
Teilfläche v. Flurstück 48/3,
teilerschlossen, Gesamtfläche
ca. 3000 m² incl. Lagerhalle,
Garagen, modernisierter Werkstatt
mit Rolltor, Arbeitsgrube und
angrenzenden Büroräumen,
Außenbereich zum Teil befestigt,
separate Zufahrt

Ansprechpartner: Herr K. Herrmann,
Tel. 0151-11222876 oder E-Mail: k.herrmann@map-ag.de
Meißener Agrarprodukte AG
An der Schäferei 2, 01561 Priestewitz

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38 Krematorium Durchwahl	03521/452077 453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft